

2.4 Kernmaterialtransportkontrolle

Im Rahmen der Aufgaben nach dem Atomgesetz (AtG) ist das LUNG Aufsichtsbehörde nach § 19, Abs. 1 bis 3 und zuständige Behörde nach § 20 für die Beförderung von Kernbrennstoffen im Straßen- und Schiffsverkehr (§ 2 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung Atomgesetz – ZustVO-AtG).

Diese Aufsicht schließt auch die Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Sicherung der Transporte ein. Transportiert werden überwiegend unbestrahlte Brennelemente über den Seehafen Rostock von und nach Schweden. Mecklenburg-Vorpommern ist dabei Transitland.

Die Transporte erfolgen bis/ab Seehafen Rostock per LKW, der Transport von/nach Trelleborg erfolgt auf dem Wasserwege.

In den Jahren 2007 bis 2009 wurden durch das LUNG insgesamt 14 Vor-Ort-Kontrollen im Hafenbereich des Seehafens Rostock durchgeführt. Kontrolliert wurden verschiedene Transportfirmen, die eine Zulassung für die Beförderung von Kernbrennstoffen durch das BfS besitzen.

Mängel, die zum Transportstopp, bzw. zu größeren Transportverzögerungen geführt hätten, gab es in den Jahren 2007 bis 2009 nicht.

Alle Ergebnisse der Kontrollmessungen der radioaktiven Strahlung an den Transportfahrzeugen lagen im Rahmen der zulässigen Werte:

- γ -ODL an der Oberfläche des Fahrzeuges: $< 2 \text{ mSv/h}$
- γ -ODL in 2 m Abstand vom Fahrzeug: $< 0,1 \text{ mSv/h}$
- Nichtfesthaftende Kontamination durch β/γ - Strahler: $< 4 \text{ Bq/cm}^2$

- Nichtfesthaftende Kontamination durch α - Strahler: $< 0,4 \text{ Bq/cm}^2$



Kennzeichnung des Transportmittels

Die laut Beförderungsgenehmigung zulässigen Mengen der transportierten radioaktiven Stoffe wurden in allen Fällen eingehalten. Alle Fahrzeuge waren als Gefahrguttransporter (Klasse 7, radioaktive Stoffe) ordnungsgemäß gekennzeichnet.